

RECHT UND PHILOSOPHIE

Band 3

Strafrecht und Philosophie: Argentinische Perspektiven

**Beiträge zur internationalen Strafrechtstheorie
und Rechtsphilosophie**

Herausgegeben von

Michael Pawlik

und

Gabriel Pérez Barberá



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAEL PAWLIK/GABRIEL PÉREZ BARBERÁ (Hrsg.)

Strafrecht und Philosophie: Argentinische Perspektiven

RECHT UND PHILOSOPHIE

Herausgegeben von
Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena
Prof. Dr. Stephan Kirste, Salzburg
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Pawlik, Freiburg
Prof. Dr. Michael Schefczyk, Karlsruhe
Prof. Dr. Klaus Vieweg, Jena
Prof. Dr. Benno Zabel, Bonn

Band 3

Strafrecht und Philosophie: Argentinische Perspektiven

Beiträge zur internationalen Strafrechtstheorie
und Rechtsphilosophie

Herausgegeben von

Michael Pawlik

und

Gabriel Pérez Barberá



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 2509-4432

ISBN 978-3-428-15641-2 (Print)

ISBN 978-3-428-55641-0 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85641-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhalt

<i>Gabriel Pérez Barberá und Michael Pawlik</i>	
Einleitung	7
<i>Federico José Arena</i>	
Normative Stereotype und Strafrecht. Einige konzeptuelle Überlegungen	13
<i>Hernán G. Bouvier</i>	
Determinismus, Irrtum und Freiheit	37
<i>Alejandro Chehtman</i>	
Die extraterritoriale Reichweite des Rechts zur Bestrafung	45
<i>Marcelo Ferrante</i>	
Neubetrachtung des „glücklichen Zufalls“	71
<i>Juan Iosa</i>	
Negative Freiheit, persönliche Autonomie und Verfassung	105
<i>María Laura Manrique</i>	
Handlung, dolus eventualis und Doppelwirkung	127
<i>Pablo E. Navarro</i>	
Implizite Rechte und Verfassungsgrenzen	147
<i>José Milton Peralta</i>	
Chantage als Ausbeutung. Über das Unrecht der bedingten Androhung erlaubter Taten	163
<i>Gabriel Pérez Barberá</i>	
Wahrheit und Beweis im Strafprozess	187
<i>Rodrigo Sánchez Brígido</i>	
Strafrecht, Autorität und die epistemische Konzeption	203
<i>Eugenio C. Sarrabayrouse</i>	
Frankfurt und seine beiden Schulen. Ähnlichkeiten, Unterschiede und Verbindungen mit Argentinien	225
<i>Hugo Seleme</i>	
Sollen die Moralphilosophen von den Juristen lernen?	249
Autoren und Herausgeber	269
Textnachweise	271

Einleitung

Von Gabriel Pérez Barberá und Michael Pawlik

I.

Im Jahre 1987 erschien in diesem Verlag der Aufsatzband „Argentinische Rechtstheorie und Rechtsphilosophie heute“. Herausgegeben von den beiden seinerzeit bekanntesten argentinischen Rechtstheoretikern, Eugenio Bulygin und Ernesto Garzón Valdés, schilderte er den Werdegang der Rechtstheorie in Argentinien und versammelte einen repräsentativen Querschnitt argentinischer Rechtsgelehrter. Nach dreißig Jahren, in denen sich Rechtstheorie und Rechtsphilosophie stürmisch weiterentwickelt haben, ist es an der Zeit für eine erneute Bestandsaufnahme. Ihr dient der vorliegende Band.

Hervorgegangen ist er aus einem seit rund zwanzig Jahren bestehenden und in Córdoba beheimateten Forschungsseminar. Gegründet wurde es von dem bekannten Rechtstheoretiker Pablo Navarro, Inhaber einer Professur für Rechts- und Sozialwissenschaften. Bis heute ist Pablo Navarro Leiter und *spiritus rector* der Gruppe. Zu den Mitgliedern dieses Seminars gehören sowohl Universitätsangehörige – viele von ihnen sind ständige Mitglieder des Öffentlichen Instituts für wissenschaftliche Forschung in Argentinien (CONICET) – als auch Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter. Dank des breiten beruflichen Spektrums seiner Mitglieder vermag das Córdoba-Seminar sowohl an der aktuellen Entwicklung der internationalen Rechtsphilosophie und Rechtstheorie zu partizipieren als auch engen Kontakt zu den Fragen und Bedürfnissen der Rechtspraxis zu halten. Die Theorie praktisch werden zu lassen und die Praxis theoretisch zu reflektieren – darin besteht der Anspruch des Seminars. Von der Art und Weise, in der es diesen Anspruch einzulösen versucht, geben die nachfolgenden Beiträge Zeugnis.

In seinen Anfängen beschäftigte sich das Córdoba-Seminar hauptsächlich mit Themen der allgemeinen Rechtstheorie und Rechtsphilosophie. Methodisch ist es seither in erster Linie von der zeitgenössischen analytischen Philosophie geprägt worden. Zu den zentralen Referenzautoren der Seminar Teilnehmer gehören beispielsweise H.L.A. Hart, Hans Kelsen, G.H. von Wright, Joseph Raz und Ronald Dworkin. Mit dem Hinzustoßen neuer Mitglieder erweiterte sich das Themenspektrum allerdings rasch. Heute befasst das Seminar sich auch mit Fragen der Metaphysik, der Sprach-, Geist- und Moralphilosophie sowie der Institutionen-

theorie. Einen besonders wichtigen Platz in den Seminardiskussionen nehmen freilich das Strafrecht und die Strafrechtstheorie ein. Verantwortlich dafür ist nicht allein der Umstand, dass zahlreiche Seminarmitglieder im Bereich des Strafrechts tätig sind. Die Fokussierung auf Fragen mit strafrechtlichem Bezug hat vielmehr in erster Linie inhaltliche Gründe. Einerseits bildet das Strafrecht ein besonders fruchtbares Feld zur Anwendung und Überprüfung rechtsphilosophischer und rechtstheoretischer Konzeptionen. Andererseits ist die strafrechtliche Grundlagendiskussion von einer solchen Subtilität und Differenziertheit, dass sie den professionellen Rechtsphilosophen und Rechtstheoretikern zahlreiche Anregungen zu vermitteln vermag. Auch dieses Verhältnis wechselseitiger Anregung und Befruchtung zwischen der Rechtsphilosophie bzw. der Rechtstheorie auf der einen und dem Strafrecht auf der anderen Seite schlägt sich in zahlreichen der folgenden Beiträge nieder.

II.

Die fachliche Reputation des Córdoba-Seminars beschränkt sich längst nicht mehr auf Argentinien. Von seinem internationalen Renommee zeugt nicht nur die stattliche Zahl namhafter ausländischer Gäste, die im Rahmen des Seminars Vorträge gehalten und an Diskussionen teilgenommen haben, sondern auch der Umstand, dass zahlreiche Seminarmitglieder regelmäßig in den angesehensten Fachzeitschriften Europas und der Vereinigten Staaten publizieren. Auch eine Reihe der in diesem Band versammelten Aufsätze sind zunächst in solchen Zeitschriften veröffentlicht worden. In Deutschland ist die wissenschaftliche Qualität der Angehörigen des Córdoba-Seminars ebenfalls nicht unbemerkt geblieben; einige von ihnen sind regelmäßig in führenden deutschsprachigen Fachzeitschriften präsent. Als zusammenhängende Gruppe und eine der produktivsten Ideenschmiedes der heutigen Rechtstheorie harrt das Córdoba-Seminar hierzulande hingegen noch der Entdeckung. Der vorliegende Band wird dies hoffentlich ändern. Er besteht aus zwölf Arbeiten, die aus rechtsphilosophischer bzw. rechtstheoretischer Perspektive ein breites Spektrum von Problemen des Strafrechts und des Strafprozessrechts behandeln.

So befasst sich Federico Arena aus einem philosophischen Blickwinkel mit der Auswirkung einer besonderen Form der sozialen Kategorisierung, den Stereotypen, die sich im Strafrecht finden. Der Autor vertritt die Auffassung, dass sich unter dem Begriff „Stereotyp“ für gewöhnlich eine Bezugnahme auf Situationen verbirgt, die erhebliche Unterschiede aufweisen. Er unterscheidet infolgedessen zwischen deskriptiven und normativen Stereotypen. Erstere gebraucht man, um die Eigenschaften der Mitglieder einer Gruppe zu beschreiben, während letztere verwendet werden, um den Mitgliedern einer Gruppe eine Pflicht zuzuweisen. Diese Unterscheidung erlaube es, die Fälle zu identifizieren, in denen sowohl

die deskriptiven als auch die normativen Stereotype unverzichtbar sind, und jene Fälle, in denen sie vermieden werden müssen.

Der Text von Hernán Bouvier beschäftigt sich mit der bekannten Diskussion zwischen Deterministen und Antideterministen in der praktischen Philosophie. Nachdem er die Grundthese der Deterministen definiert hat, führt Bouvier eine Analyse der These durch, der zufolge derjenige, der den Determinismus für falsch hält, einem Irrtum unterliegt. Der Autor versucht zu zeigen, dass man, wenn man den Determinismus in einer bestimmten Art und Weise versteht, insbesondere verbunden mit dem sogenannten Naturalismus, nicht behaupten kann, dass die antideterministischen Theoretiker falsch lägen. Der Artikel will beweisen, dass der Determinismus, auf eine bestimmte Weise definiert, einen unauflöselichen Widerspruch in sich trägt. Ist dem aber so, dann drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass die deterministischen Konzeptionen im Bereich der Moral oder des Rechts, besonders im Strafrecht, wenig zu sagen haben.

Der Artikel von Alejandro Chehtman analysiert die Prinzipien, die die extraterritoriale Strafgerichtsbarkeit im Rahmen des Völkerrechts regulieren. Zu diesem Zweck präsentiert Chehtman eine eigene Rechtfertigung des staatlichen Strafsens, basierend auf dem philosophischen Rechtsdiskurs. Auf dieser Grundlage argumentiert er, dass sich das Recht des einzelnen Staates zur Bestrafung strafbarer Handlungen auf diejenigen Delikte beschränken müsse, die (komplett oder zum Teil) in seinem Territorium begangen wurden, oder die fundamentale Interessen seiner Einwohner beeinträchtigen. Umgekehrt legt er nahe, dass die Prinzipien des Völkerrechts, die ausschließlich in der Nationalität des Täters oder des Opfers begründet sind, aufgegeben werden müssen. Aus der Perspektive der Straftheorien zeigt Chehtman, dass sowohl die ausgeklügelten Versionen der Abschreckungstheorie als auch Vergeltungsargumente tiefgreifende Schwierigkeiten bei der Rechtfertigung der extraterritorialen Reichweite der Strafgerichtsbarkeit haben und dass folglich die von ihm vertretene Theorie vorzugswürdig ist.

Marcelo Ferrante befasst sich in seiner Arbeit mit den zurechnungstheoretischen Auswirkungen des sogenannten „Zufalls in den Ergebnissen“. Er entwickelt ein Argument zur Unterstützung der im angelsächsischen Raum als klassisch oder orthodox erachteten These, wonach es nicht zutreffe, dass in diesen Fällen der Täter, der mit Erfolg tötet, nicht tadelnswerter sei als der, der auf gleiche Art zu töten versucht, aber scheitert. Dieser These wurde entgegengehalten, dass sie entweder eine wenig plausible absolute Ablehnung des moralischen Zufalls oder eine gleichermaßen unplausible Theorie der Rechtswidrigkeit oder der moralischen Unrichtigkeit impliziere, der zufolge die eingetretenen Wirkungen einer Handlung niemals eine entscheidende Rolle der Rechtswidrigkeit erfüllen würden. Ferrante entwickelt demgegenüber eine Konzeption der moralischen Verantwortung, die die Spannung zwischen Zufall und Verantwortung festhält, ohne in die Ablehnung des moralischen Zufalls zu verfallen.